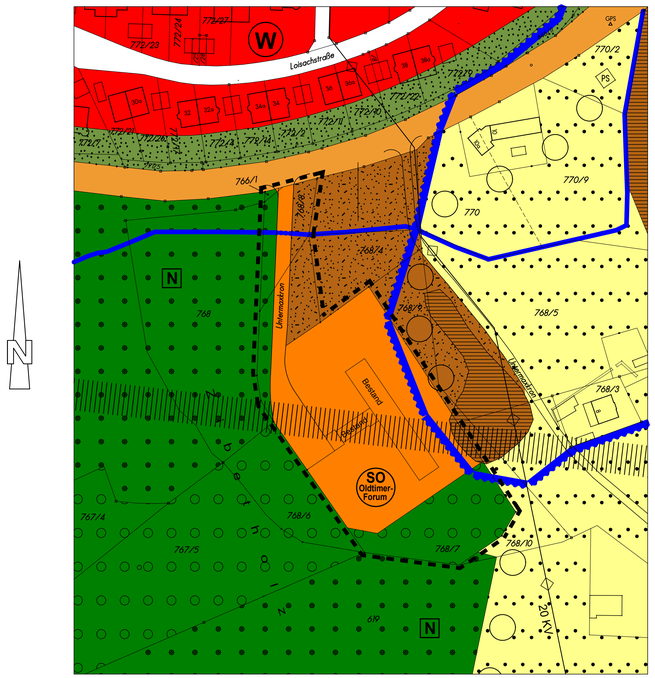

11. Änderung des Flächennutzungsplanes für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes "Am Alten Kühlturm / Untermaxkron" für die Grundstücke Flurnummern 766/1, 768/7 und 768/8

Die bisherigen Darstellungen des rechtswirksamen Flächennutzungsplanes der Stadt Penzberg vom 30.04.2002 werden für den in dieser Änderung betroffenen Bereich der Grundstücke Flurnummern 766/1, 768/7 und 768/8 wie folgt geändert:

A. FESTSETZUNGEN DURCH PLANZEICHEN

Geltungsbereich der Änderung des Flächennutzungsplanes

Der Geltungsbereich der Änderung des Flächennutzungsplanes ist identisch mit dem Geltungsbereich des Bebauungsplanes "Am Alten Kühlturm / Untermaxkron"

W — Wohnbaufläche

SO Oldtimer-Forum — Sondergebiet "Oldtimerforum"

Hauptverkehrsstraße
Anbaufreie Zone und Ortsdurchfahrtsgrenze (OD) nachrichtlich übernommen vom Straßenbauamt

20 KV — Elektrische Freileitung

Schutzstreifen für Vorkehrungen gegen schädliche Umwelteinwirkungen
- Ökologisch bedeutsame Schutzstreifen
- Ortsrandeingrünung

Fließgewässer, offen/verrohrt

Flächen bei deren Bebauung besondere Vorkehrungen gegen Einwirkungen des früheren Bergbaus erforderlich werden können
>> im Plan ist nur die nördliche Begrenzungslinie der Flächen dargestellt, weil die südliche Begrenzung weit außerhalb des Geltungsbereiches liegt

Faktisches Überschwemmungsgebiet
nachrichtlich übernommen vom Wasserwirtschaftsamt

Feucht- und Nasswiesen

Landwirtschaftliche Hofstelle / Außenbereich

N — Nadelwald, Fichtenforst

Natürlicher und naturnaher Wald

Brache/Sukzession

Biotop
Lokale Bedeutung

Schaffung von Brut- und Rastgebieten für Vögel

B. VERMERKE ZUM PLANVERFAHREN

1. Änderungsbeschluss am 12.12.2006

2. Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB wurde vom 18.05.2007 bis 18.06.2007 durchgeführt. Dabei wurden die Ziele der Planung dargelegt und es bestand Gelegenheit zur Anhörung und Erörterung.

Penzberg, den _____ Stadt Penzberg

.....
Hans Mummert
1. Bürgermeister

3. Die Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange wurden mit Anschreiben vom _____ gem. § 4 Abs. 1 BauGB am Verfahren zur Änderung des Flächennutzungsplanes beteiligt.

Penzberg, den _____ Stadt Penzberg

.....
Hans Mummert
1. Bürgermeister

4. Der Entwurf der Flächennutzungsplanänderung wurde mit Begründung und Umweltbericht gemäß § 3 Abs. 2 BauGB vom _____ bis _____ öffentlich ausgelegt.

Penzberg, den _____ Stadt Penzberg

.....
Hans Mummert
1. Bürgermeister

5. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden mit Anschreiben vom _____ gem. § 4 Abs. 2 BauGB am Verfahren zur Änderung des Flächennutzungsplanes beteiligt.

Penzberg, den _____ Stadt Penzberg

.....
Hans Mummert
1. Bürgermeister

6. Die Stadt Penzberg hat mit Beschluss vom _____ die Flächennutzungsänderung als festgestellt erklärt.

Penzberg, den _____ Stadt Penzberg

.....
Hans Mummert
1. Bürgermeister

7. Die Flächennutzungsänderung wurde mit Schreiben vom _____ dem Landratsamt Weilheim-Schongau zur Genehmigung vorgelegt.

Das Landratsamt hat innerhalb der 3-Monatsfrist nach § 6 Abs. 4 BauGB keine Verletzung von Rechtsvorschriften geltend gemacht und die Änderung mit Bescheid vom _____ genehmigt, so dass die Flächennutzungsplanänderung unverändert in Kraft gesetzt werden kann.

Mit Schreiben vom _____ mit Auflagen / Hinweisen zugestimmt, welchen der Stadtrat durch Beschluss vom _____ beigetreten ist.

Weilheim, den _____ höhere Verwaltungsbehörde

.....
Landratsamt Weilheim-Schongau

8. Die Flächennutzungsplanänderung mit Begründung wurde am _____ durch Amtsblatt Nr. ____ gemäß § 6 Abs. 5 BauGB bekannt gemacht und ist damit rechtsverbindlich. Sie ist zu den üblichen Bürostunden zu jedermanns Einsicht bereitzuhalten. Auflagen und Hinweise des Landratsamtes nach Punkt 7. sind in der vorliegenden Planfassung eingearbeitet.

Penzberg, den _____ Stadt Penzberg

.....
Hans Mummert
1. Bürgermeister

C. VERFAHRENS- UND FORMVORSCHRIFTEN

Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften – sowie die Vorschriften über die Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden, die Vorschriften über die Begründung zur Flächennutzungsänderung, sowie die Vorschriften bezüglich der Beschlussfassung über die Flächennutzungsplanänderung und des Genehmigungsverfahrens ist unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Flächennutzungsplanänderung schriftlich gegenüber der Gemeinde gemacht worden ist.

Mängel der Abwägung, im Zuge der von der Gemeinde gem. § 1 Abs. 6 BauGB vorzunehmenden gerechten Abwägungen der öffentlichen und privaten Belange gegeneinander und untereinander, sind unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind.

Der Sachverhalt, der die Verletzungen oder den Mangel begründen soll, ist dabei darzulegen.

Penzberg, den _____ Stadt Penzberg
Stadtbauamt

.....
Justus Klement
Stadtbaumeister
Bauamtsleiter

STADT PENZBERG

11. ÄNDERUNG DES FLÄCHENNUTZUNGSPLANES

FÜR DEN GELTUNGSBEREICH DES BEBAUUNGSPLANES "AM ALTEN KÜHLTURM / UNTERMAXKRON" FÜR DIE GRUNDSTÜCKE FLURNUMMERN 766/1, 768/7 UND 768/8

M 1:1000

VORABZUG
Änderungen gemäß Billigung 27.05.2008

GRÜNORDNUNG

probst planen

Am Alten Bahnhof 5
82377 Penzberg

Tel.: 08856 – 92 10 0
Fax: 08856 – 92 10 11
e-mail: probst.landschaft@t-online.de

PLANVERFASSER

Jocher & Stechl
Dipl. Ing. (FH) Architekten
Hochbau | Städtebau

Marienplatz 25
83512 Wasserburg am Inn

Tel.: 08071 – 5 00 55
Fax: 08071 – 4 07 24
e-mail: architekten@jocher-stechl.de

10.07.2009